

Nordring 8
Postfach
3013 Bern
Telefon 031 636 25 00

Weisung

Tätigkeitsverbot nach Art. 67 ff. StGB

Art. 67, 67a, 67e, 67d StGB¹; Art. 90 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11. Juni 2009 (GSOG)²

1. Schuldunfähige

Gemäss Art. 19 Abs. 3 StGB kann ein Tätigkeitsverbot im Verfahren nach Art. 374 Abs. 1 StPO auch bei Schuldunfähigen angeordnet werden.

2. Strafbefehlsverfahren

Ein Tätigkeitsverbot kann nicht im Strafbefehlsverfahren angeordnet werden. Das Strafbefehlsverfahren ist jedoch unter den Voraussetzungen von Art. 352 Abs. 1 StPO zulässig, wenn gemäss Art. 67 Abs. 4^{bis} StGB die Anordnung eines Tätigkeitsverbots in einem besonders leichten Fall ausnahmsweise nicht angezeigt ist. Das Vorliegen eines besonders leichten Falles ist im Strafbefehl zu begründen.

3. Abgekürztes Verfahren

Ein Tätigkeitsverbot kann unter Vorbehalt der Zustimmung der Parteien im Rahmen eines abgekürzten Verfahrens angeordnet werden. Liegt nach Auffassung der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts ein besonders leichter Fall vor, so wird darauf verzichtet, die Massnahme in die Anklageschrift aufzunehmen. Der Verzicht ist zu begründen.

4. Genehmigung

Strafbefehle und Anklagen im ordentlichen oder abgekürzten Verfahren, bei denen wegen des Vorliegens eines besonders leichten Falles auf die Anordnung eines Tätigkeitsverbots verzichtet werden soll, sind der Leitenden Staatsanwältin oder dem Leitenden Staatsanwalt zur Genehmigung vorzulegen.

¹ SR 311.0.

² BSG 161.1.

5. Persönliche Anklagevertretung

Die Staatsanwaltschaft ist nicht verpflichtet, die Anklage vor Gericht persönlich zu vertreten, wenn sie ein Tätigkeitsverbot zusammen mit einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr beantragt.

6. Notwendige Verteidigung

Das Tätigkeitsverbot stellt per se keinen Fall notwendiger Verteidigung dar.

7. Melderecht

Gemäss Art. 75 Abs. 4 StPO i.V.m. Art. 30 EG ZSJ können die Strafbehörden eine andere Behörde über das Strafverfahren informieren, soweit für diese die Information zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich ist. Zu denken ist insbesondere an die Schulbehörden und andere Behörden, die Personal für Schulen und schulbezogene Projekte anstellen³.

Inkrafttreten: 1. Februar 2020

Revision: 22. Januar 204 (Fn. 3)

Teilrevision: 20. November 2025 (Löschen der Faxnummer)

Bern, 14. Januar 2020

Der Generalstaatsanwalt

Michel-André Fels

Anhang 1

³ vgl. Art. 23b Abs. 2 LAG (BSG 430.250).

Anhang 1

Arbeitshilfe Tätigkeitsverbot nach Art. 67 ff. StGB

Art. 67	Anlasstat (inkl. Versuch und Teilnahme, in Analogie zu BGE 144 IV 168) Mindestsanktion / Massnahme	Bezug der Anlasstat zu einer beruflichen oder organisierten ausserberuflichen Tätigkeit gem. Art. 67a	negative Prognose	verbotene Tätigkeit	Dauer des Tätigkeitsverbots	Anordnung zwingend
Abs. 1	jedes Verbrechen oder Vergehen FS > 6 Monate	erforderlich	erforderlich bezüglich weiterer Verbrechen oder Vergehen	die Tätigkeit, die zur Anlasstat geführt hat, oder vergleichbare Tätigkeiten	6 Monate bis 5 Jahre	nein
Abs. 2 und 2 ^{bis}	jedes Verbrechen oder Vergehen gegen einen Minderjährigen oder eine andere besonders schutzbedürftige Person (Art. 67a Abs. 6 StGB) keine Mindestsanktion	nicht erforderlich auch eine im privaten Bereich verübte Anlasstat kann zu einem Tätigkeitsverbot führen	erforderlich bezüglich weiterer Verbrechen oder Vergehen in Ausübung einer beruflichen oder einer organisierten ausserberuflichen Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen oder mit anderen besonders schutzbedürftigen Personen (Art. 67a Abs. 6 StGB) umfasst	die Tätigkeit, die zur Anlasstat geführt hat, nicht jedoch vergleichbare Tätigkeiten	i.d.R. 1 bis 10 Jahre Verlängerung um jeweils höchstens 5 Jahre auf Antrag der Vollzugsbehörde oder lebenslängliches Tätigkeitsverbot, wenn ein befristetes Verbot nicht ausreicht, um den Täter von weiteren Verbrechen oder Vergehen, wie sie Anlass für das Verbot waren, abzuhalten (Abs. 2 ^{bis})	nein

Abs. 3	Katalogtat Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und Sexualstraftaten an oder vor Kindern/Minderjährigen und Abhängigen (inkl. Pornografie) keine Mindestsanktion, Massnahme nach StGB 59-61, 63 oder 64	nicht erforderlich auch eine im privaten Bereich verübte Katalogtat führt zu einem lebenslänglichen Tätigkeitsverbot	nicht erforderlich	berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst	lebenslänglich	ja Härtefallklausel gem. Art. 67 Abs. 4 ^{bis} StGB mit Ausnahmenkatalog
Abs. 4	Katalogtat Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und Sexualstraftaten an oder vor einem volljährigen, besonders schutzbedürftigen Opfer oder einem volljährigen, nicht besonders schutzbedürftigen Opfer, das zum Widerstand unfähig oder urteilsunfähig war oder sich aufgrund einer körperlichen oder psychischen Abhängigkeit nicht zur Wehr setzen konnte (inkl. Pornografie) keine Mindestsanktion, Massnahme nach StGB 59-61, 63 oder 64	nicht erforderlich auch eine im privaten Bereich verübte Katalogtat führt zu einem lebenslänglichen Tätigkeitsverbot	nicht erforderlich	jede berufliche und organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu volljährigen, besonders schutzbedürftigen Personen umfasst, und im Gesundheitsbereich mit direktem Patientenkontakt (nicht jedoch private Kinder- und Betagtenbetreuung, Ausübung der elterlichen Sorge oder Götzen- und Göttipflichten etc.)	lebenslänglich	ja Härtefallklausel gem. Art. 67 Abs. 4 ^{bis} StGB mit Ausnahmenkatalog